

Zur Datierung zweier Briefe Gregors VII.

Von D. Schäfer.

In den Forschg. z. Dtsch. Gesch. XV, 515—527 hat E. Dünzelmann den Nachweis zu führen gesucht, dass einige den Jahren 1074 und 1075 angehörige, deutsche Angelegenheiten betreffende Briefe des Reg. Greg. VII. und des Cod. Udalr. anders zu datieren seien, als in Jaffé's Ausgabe resp. im Registrum selbst geschehen ist. Soweit das Registrum in Frage kommt, sind Dünzelmanns Ausführungen von K. Beyer in den Forschg. XXI, 407—413 in sechs Fällen zurückgewiesen, in zweien anerkannt worden. Die neue Ausgabe der Reg. Pontif. ist der Ansicht Beyers beigetreten¹. Im Folgenden soll der Nachweis versucht werden, dass auch in den beiden von Beyer und demnächst von den Reg. Pont. anerkannten Fällen die Umdatierung unbegründet ist.

Im Grunde genommen handelt es sich dabei nur um einen einzigen Fall, Reg. II, 29 (Jaffé n. 4811). Denn Reg. III, 7 (Jaffé n. 4965) ist von Dünzelmann nicht eigentlich umdatiert. Es steht an einer Stelle im Reg., an der eine gewisse chronologische Unordnung unverkennbar ist. Das vorausgehende III, 6 gehört zweifellos in den Februar 1076, folgt aber einem Stücke von 1075 Sept. 11, während III, 8 zu 1075 Dec. 7 gehört. Scheidet man III, 6 an dieser Stelle aus, so steht III, 7 in richtiger Ordnung. Denn dass es ungefähr in den September 1075, wahrscheinlich in die erste Hälfte (Dünzelmann: c. 1. Sept.; Reg. Pontif.: 3. Sept.) zu setzen ist, unterliegt wegen des Glückwunsches zum Siege über die Sachsen keinem Zweifel, wird auch dem Leser auf den ersten Blick klar. Ein Anlass zu ernsterer Kritik des Reg. Greg. VII. liegt hier also nicht vor.

Anders mit II, 29, das Dünzelmann um ein Jahr zurückschieben will, von 1074 Dec. 4 auf 1073 Dec. 4; es ist die Ladung des Erzbischofs von Mainz und sechs seiner Suffragane zur Fastensynode. Dünzelmann stützt sich dabei (Forschg. XV, 523) auf die unhaltbare und schon von Beyer widerlegte Beweisführung, dass Bischof Hermann von Bamberg schon

1) Jaffé n. 4872. 4903. 4959. 4961—4963.